

## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Ingrid Hönlinger, Dr. Anton Hofreiter, Volker Beck (Köln), Memet Kilic, Jerzy Montag, Dr. Konstantin von Notz, Wolfgang Wieland, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 17/9666, 17/12525 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren (PIVereinHG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die rigorose Durchsetzung von „Stuttgart 21“ führte zu einem Dammbbruch. Bundesweit fordern Bürgerinnen und Bürger mehr Beteiligungsrechte in Planungsverfahren ein. Die teilweise skandalösen Vorgänge rund um die Großvorhaben in Stuttgart, Berlin und anderenorts bringen diesen Wunsch zum Ausdruck.

Dieses Anliegen nimmt der Deutsche Bundestag auf. Denn die Erfahrungen zeigen: Projekte werden mit Bürgerbeteiligung ausgewogener. Bürgerinnen und Bürger kennen sich vor Ort aus. Das ist eine Chance für eine bessere und am Ende auch schnellere Planung. Eine umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung setzt darüber hinaus nicht nur positive Impulse für eine demokratische Gesellschaft. Es fördert auch die Akzeptanz für Entscheidungen, wenn sich Bürgerinnen und Bürger auf Augenhöhe mit den planenden Behörden begegnen und alle Argumente sorgsam geprüft und abgewogen werden. Das gilt ebenso in den Fällen, in denen am Ende eines Planungsverfahrens eine Konsenslösung nicht gefunden werden kann. Dabei sind Transparenz und eine neue moderne Verwaltungskultur Voraussetzung für eine gelungene Öffentlichkeitsbeteiligung. Moderne Planung im 21. Jahrhundert ist transparent, bürgernah und arbeitet mit moderner sowie effektiver Konfliktlösung.

Ein neuartiges dreistufiges Planungsrecht für Infrastruktur Großprojekte soll dafür sorgen, dass Bürgerinnen und Bürger, aber auch Umwelt- und Naturschutzverbände auf jeder Stufe einbezogen werden. Auf der ersten geht es darum, festzustellen, ob es für ein angedachtes Projekt überhaupt einen Bedarf gibt. Die Definition von Bedarf geht dabei weiter, als es aktuell der Fall ist, denn sie bezieht die Frage der Umwelt- und Klimaverträglichkeit mit ein. Auf der zweiten Stufe wird geprüft, wie ein Vorhaben umgesetzt werden soll. Dazu werden die bisherigen Raumordnungs- und Linienbestimmungsverfahren zu einer verbindlichen Trassen- und Standortbestimmung zusammengezogen. Die dritte

Stufe umfasst schließlich die Detailplanung, die wegen der bereits in den ersten beiden Stufen getroffenen Entscheidungen im Vergleich zur heute üblichen Praxis langwieriger Planfeststellungsverfahren zeitlich deutlich gestrafft ist.

Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren nimmt den Wunsch der Bürgerinnen und Bürger nach mehr Bürgerbeteiligungsrechten nicht auf. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird in dem Gesetzentwurf zu einem großen Teil in das Belieben des Vorhabenträgers gestellt. Weder sieht der Gesetzentwurf eine Verpflichtung zur Unterrichtung und Anhörung der Öffentlichkeit vor, noch werden Qualitätsstandards für die Öffentlichkeitsbeteiligung geregelt. Darüber hinaus wird nicht geregelt, wie ein etwaiges Ergebnis der „frühen Öffentlichkeitsbeteiligung“ nach dem neu zu schaffenden § 25 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in das sich anschließende Genehmigungsverfahren einfließen soll. Der Gesetzentwurf greift mit Blick auf die Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht nur zu kurz, er zementiert auch den unzulänglichen Status quo. Deutlich wird dies an der Regelung im Gesetzentwurf zum fakultativen Erörterungstermin in § 17a des Bundesfernstraßengesetzes, § 18a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes. Die Planungsbehörden können danach im Regelfall weiterhin von einem Erörterungstermin absehen, beispielsweise wenn ihnen der Verwaltungsaufwand zu hoch erscheint. Die Erfahrung lehrt, dass Behörden nicht selten von ihrem Ermessen zu Lasten der Erörterung und damit zu Lasten der Öffentlichkeitsbeteiligung Gebrauch machen. Gänzlich unberücksichtigt bleiben Regelungen zu etwaigen neutralen Mittlern, der alternativen Streitbeilegung und direktdemokratischen Elementen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert daher die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der

1. eine obligatorische Öffentlichkeitsbeteiligung zu Beginn des jeweiligen Planungsverfahrens vorsieht, notwendige Qualitätsstandards für diese setzt und zugleich gewährleistet, dass dessen Ergebnisse in das Genehmigungsverfahren einfließen;
2. die Möglichkeit von direktdemokratischen Entscheidungen im Planungsverfahren implementiert;
3. Regelungen zur Einführung einer grundsätzlichen Verpflichtung der Behörden beziehungsweise Vorhabenträger, alle planungsrelevanten Daten und Dokumente im Original im Internet zu veröffentlichen, vorsieht (open data). Ausnahmen von diesem Grundsatz soll es nur geben, wenn überwiegende private oder öffentliche Belange wie etwa der Datenschutz entgegenstehen;
4. Regelungen trifft, die eine Verpflichtung der Behörden beziehungsweise Vorhabenträger vorsieht, komplexe Verfahren, Sachverhalte und Pläne im Internet einschließlich der Möglichkeiten der Öffentlichkeitsbeteiligung bürgernah und allgemeinverständlich aufzubereiten;
5. vorsieht, das Informationsfreiheitsgesetz so zu reformieren, dass Informationen nur noch in eng begründeten Ausnahmefällen verweigert werden dürfen und eine Einzelfallabwägung zwischen dem öffentlichen Informationsinteresse und insbesondere den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der am Bau beteiligten Unternehmen stattfindet;
6. vorsieht, dass Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, Umwelt- und Naturschutzverbänden und ggf. kommunalen Gebietskörperschaften aus Beteiligungsverfahren in einem Bericht zu dokumentieren und zu veröffentlichen sind, damit diese nicht verloren gehen;

7. eine qualifizierte Begründungs- und Berücksichtigungspflicht der Planungsbehörde einführt, um sicherzustellen, dass im weiteren Verfahren eine Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung stattfindet;
8. regelt, dass gewichtige Verstöße gegen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung beachtliche Verfahrensfehler darstellen, die von den Klagebefugten in späteren Gerichtsverfahren geltend gemacht werden können, etwa wenn sich die Verwaltung mit den Argumenten und Vorschlägen aus der Öffentlichkeit nicht angemessen auseinandergesetzt hat;
9. ein Verfahren einführt, in dem die Verwaltung aus eigener Initiative oder auf Antrag prüft, ob sich ein Planungsverfahren für eine Mediation eignet;
10. es ermöglicht, dass die Verwaltung ein Verwaltungsverfahren bis zum Abschluss eines laufenden Mediationsverfahrens aussetzen kann;
11. die Schaffung von Rahmenregelungen und Qualitätsstandards für die Mediation und andere alternative Konfliktlösungsmethoden in Verwaltungsverfahren festlegt, soweit nicht im Mediationsgesetz geregelt;
12. die Verwaltung verpflichtet, die transparent gemachten Ergebnisse und das Vorbringen aus dem Mediationsverfahren im Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen.

Berlin, den 26. Februar 2013

**Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion**

